

Schulkinderbetreuung – Regelungen

Die **Gemeinde Kohlberg** als Träger der Schulkinderbetreuung,

Nimmt das Kind (Name, Vorname)	
geboren am	
ab (Datum)	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

in die Schulkinderbetreuung an der Grundschule am Jusi in Kohlberg auf.

- Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist die **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkinderbetreuung**. Für die Benutzung gelten die Regelungen der vom Gemeinderat beschlossenen **Konzeption** in der jeweils gültigen Fassung.
- In die Schulkinderbetreuung werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule am Jusi in Kohlberg besuchen. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn bzw. Schuljahresbeginn aufgenommen.
- Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Schulkinderbetreuung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Erziehungsberechtigten die Betreuungskräfte unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
- Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrags bleiben dem Träger/Gemeinderat vorbehalten.
- Die Erziehungsberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die in der Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen das Kind in der Regel in dem von der Schule zugewiesenen Betreuungsraum übernimmt und am Ende der Betreuungszeit an der Tür des Betreuungsraumes wieder entlässt. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- Ein Unterricht findet in der Schulkinderbetreuung nicht statt.
- Ein Mittagessen wird angeboten.
- Die Erziehungsberechtigten sind über die Inhalte der Betreuung informiert.
- Die Schulkinderbetreuung erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Während der Ferien oder anderer unterrichtsfreier Tage findet keine Kernzeitbetreuung statt. Der tägliche Umfang der Betreuung ist ab 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 13.00 Uhr. Darüber hinaus findet von Montag bis Donnerstag eine zusätzliche Betreuung bis 16.00 Uhr, am Freitag bis 14.00 Uhr statt. Ausfallende Unterrichtsstunden werden durch die Schulkinderbetreuung nicht abgedeckt. Dies ist Aufgabe der Schule.
- Die Schüler sollen möglichst zu Beginn der Betreuungszeit erscheinen. Änderungen sind mit der Betreuungskraft abzusprechen. Fehlt ihr Kind einen oder mehrere Tage, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.

Kohlberg, _____

Kohlberg, _____

Unterschrift der
Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Trägers
(Dienststempel)

Anmeldung für die Schulkinderbetreuung
nach den Rahmenbedingungen der Gemeinde Kohlberg

zum _____
Datum

Die Schulkinderbetreuung ist ein Betreuungsangebot der Gemeinde Kohlberg und gewährleistet eine Betreuung der Schulkinder von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 11.20 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr.

Name des / der Erziehungsberechtigten:	
Straße:	
Wohnort:	
Notfall-Telefon Privat: Handy: am Arbeitsplatz:	
E-Mail:	
Name des Kindes:	
Klasse:	

beantragter Umfang: 7.00 Uhr bis _____ Uhr

Betreuung wird gewünscht für:

täglich 2 x wöchentlich Zehnerkarte

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

<p>Gemeinde Kohlberg Gemeindekasse Metzinger Straße 1 72664 Kohlberg</p>

1. Zahlungspflichtige/r

Familienname		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Zahlungsempfänger

Gläubiger/in Gemeindekasse Kohlberg	Gläubiger-Identifikations-Nr. DE24ZZZ00000056379
---	--

3. Bankverbindung

Kontoinhaber/in (Familienname, Vorname):	Kreditinstitut
IBAN DE	BIC

4. Kassenzeichen/Mandatsreferenz

<input type="checkbox"/>	Grundsteuer	5.0100.	<input type="checkbox"/>	Schulkinderbetreuung + Mittagessen	
<input type="checkbox"/>	Wasserzins/ Abwassergebühren	5.8888.	<input type="checkbox"/>	Kindergarten-gebühren	5.0204.
<input type="checkbox"/>	Hundesteuer	5.0102.	<input type="checkbox"/>	Kindergarten-gebühren	5.0221.
<input type="checkbox"/>	Miete	5.0211.	<input type="checkbox"/>	Kindergarten-gebühren	5.0222.
<input type="checkbox"/>	Gewerbsteuer	5.0101.	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	

5. SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige/n die oben genannte Behörde

- einmalig eine Zahlung
 wiederkehrende Zahlungen

von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich/uns die oben genannte Behörde über den Einzug in dieser Verfahrensweise unterrichten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

**Gemeinde Kohlberg
Kreis Esslingen**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Schulkinderbetreuung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 19.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungsgrundsatz	4
§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner	4
§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit	4
§ 4 Gebührenhöhe	5
§ 5 Inkrafttreten	6

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Kohlberg betreibt die Schulkinderbetreuung an der Grundschule am Jusi, Kohlberg, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird, bzw. die Schule verlässt.
- (3) Änderungen der Betreuungsform können nur schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweils Ersten eines Monats vorgenommen werden.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.

- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Kernzeit ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
- (4) Die Gebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Hauptferienmonat August ist gebührenfrei. Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist die Gebühr auch während der übrigen Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (5) Bei den verlängerten Betreuungszeiten werden die Kosten für das Mittagessen bei der Betreuungsgebühr mit erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Der Betrag wird für 11 Monate eines Schuljahres, gegenwärtig von September bis Juli je einschließlich, vom Schulträger, der Gemeinde Kohlberg erhoben.

Betreuungszeit	7-13 Uhr	7-14 Uhr	7-16 Uhr	nur oder zusätzlich am Nachmittag	Mittagessen
Täglich bei 1 Kind in der Betreuung	86 €	123 €	172 €		5 €
Täglich bei 2 Kindern in der Betreuung	65 €	92 €	129 €		5 €
Täglich bei 3 und mehr Kindern in der Betreuung	43 €	62 €	86 €		5 €
2x Woche bei 1 Kind in der Betreuung	43 €	61 €	86 €		5 €
2 x Woche bei 2 Kindern in der Betreuung	32 €	46 €	65 €		5 €
2 x Woche bei 3 und mehr Kindern in der Betreuung	22 €	31 €	43 €		5 €
Bedarf (Zehnerkarte)	86 €	123 €	172 €	86 €	5 €

- (2) Die Zehnerkarten können bei der Gemeindekasse erworben werden. Bei Inanspruchnahme einer Zehnerkarte ist spätestens 1 Tag zuvor eine Anmeldung bei den Betreuern erforderlich. (Telefon 015788280148)
- (3) Bei Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung bis 14.00 bzw. 16.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (4) Der Zahlungsverkehr wird von der Gemeindeverwaltung Kohlberg geregelt. Bei Zahlungsverzug besteht keine Betreuungspflicht durch die Gemeinde Kohlberg.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Kohlberg, 19. Juli 2017

gez.
Rainer S. Taigel
Bürgermeister

**Gemeinde Kohlberg
Kreis Esslingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Schulkinderbetreuung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 20.07.2018 nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkinderbetreuung beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
19.07.2017	01.09.2017	Neufassung
20.07.2018	01.09.2018	§ 4 Gebührensätze

**§ 1
Gebührensätze**

§ 4 erhält folgende Fassung

Der Betrag wird für 11 Monate eines Schuljahres, gegenwärtig von September bis Juli je einschließlich, vom Schulträger, der Gemeinde Kohlberg erhoben.

Betreuungszeit	7-13 Uhr	7-14 Uhr	7-16 Uhr	nur oder zusätzlich am Nachmittag	Mittagessen
Täglich bei 1 Kind in der Betreuung	88 €	126 €	177 €		5 €
Täglich bei 2 Kindern in der Betreuung	67 €	94 €	132 €		5 €
Täglich bei 3 und mehr Kindern in der Betreuung	44 €	64 €	88 €		5 €
2x Woche bei 1 Kind in der Betreuung	44 €	63 €	88 €		5 €
2 x Woche bei 2 Kindern in der Betreuung	33 €	47 €	67 €		5 €
2 x Woche bei 3 und mehr Kindern in der Betreuung	23 €	32 €	44 €		5 €
Bedarf (Zehnerkarte)	88 €	126 €	177 €	88 €	5 €

§ 2 Inkrafttreten

§ 5 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, 20. Juli 2018

Rainer S. Taigel
Bürgermeister